Partnervermittlungsvertrag

I. Vertragsparteien und Vertragszweck

Es wird folgender Vertrag abgeschlossen zwischen

**Insitut für Partnervermittlung «Happy life» AG**

**Seefeldstrasse 33**

**8008 Zürich**

im Folgenden Institut genannt und

**Rosa Herzberg**

**Buchzelgstrasse 7**

**8053 Zürich**

Im Folgenden Kundin genannt

Es handelt sich um einen Auftrag zur Partnerschaftsvermittlung gemäss Art. 406a–406h OR.

II. Leistungen und Preise

Das Institut verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

1. Der Kundin werden monatlich mindestens fünf individuelle Partnervorschläge zugestellt. Diese werden mit CHF ... berechnet.
2. Alle zwei Monate wird ein Inserat in einer grossen Tageszeitung geschaltet, in der die Kundin präsentiert wird. Der Kundin werden die Kosten für die Inserate plus eine Gebühr von CHF ... pro Inserat berechnet.
3. Wir nehmen Foto, Lebenslauf und Beschreibung der Partnerwünsche in unsere Präsentation im Internet auf. Dafür wird eine Pauschale von CHF ... berechnet.
4. Die Kundin bezahlt monatlich eine Verwaltungspauschale von CHF ... Darin inbegriffen sind folgende Leistungen:

* das Einführungsgespräch
* eine Beratungsstunde pro Monat
* Beantwortung telefonischer Anfragen
* Kontaktabend für unsere Kunden und Kundinnen alle zwei Monate inklusive Getränke
* das vierteljährliche Informationsblatt unseres Institutes, in dem neue Kunden und Kundinnen vorgestellt werden.

1. Bei Inkrafttreten des Vertrages wird eine einmalige Einschreibegebühr von CHF ... berechnet. Diese wird zurückerstattet, wenn der Vertrag innerhalb von drei Monaten aufgelöst wird.
2. Die Abrechnungen erfolgen monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
3. Auf Antrag de s Auftraggebers kann das Gericht unverhältnismässig hohe Kosten auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

III. Präsentation und Auswahl der Kandidaten

1. Die Kundin erhält einen Fragebogen. Sie erklärt sich bereit, diesen auszufüllen und gibt uns die Erlaubnis, diesen per Computer zum Zweck der Präsentation zu verwerten.
2. Aufgrund des Fragebogens erarbeiten wir einen Bericht, den wir geeigneten Kandidaten vorlegen. Die Kundin liest den Bericht durch, bevor er Dritten gezeigt wird und gibt das Gut zum Druck.
3. Die Kundin schickt uns drei Fotos, die ein halbes Jahr vor Abschluss dieses Vertrages aufgenommen wurden. Diese werden ihr bei Auflösung des Vertrages zurückgeschickt. Auf Wunsch der Kundin fertigen wir die Fotos in unserem Institut an. Dann verrechnen wir pro Foto CHF ... Die Fotos werden der Kundin gezeigt, bevor sie Dritten präsentiert werden.
4. Auf Wunsch der Kundin fertigen wir ein Video mit einem Interview an, das wir unseren Kunden zur Verfügung stellen. Die Fragen entsprechen denen des Frage­bogens. Für das Video verrechnen wir CHF .... Die Kundin erhält eine Kopie des Videos. Dieses wird Dritten ausschliesslich im Institut vorgeführt, vorausgesetzt, dass die Kundin einverstanden ist.

IV. Inkrafttreten und Rücktrittsrecht

1. Der Vertrag tritt für die Kundin vierzehn Tage, nachdem sie ein beidseitig unterzeichnetes Vertragsdoppel erhalten hat, in Kraft.
2. Die Kundin hat nach Empfang des Vertragsdoppels das Recht, schriftlich und ent­schädigungslos innerhalb von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Rücktrittserklärung muss spätestens am vierzehnten Tage per Einschreiben der Post übergeben werden.
4. Das Institut darf vor Ablauf dieser Frist von vierzehn Tagen keine Zahlung entgegennehmen.

V. Informationspflicht

1. Das Institut hat die Kundin vor Vertragsabschluss über mögliche Schwierigkeiten informiert, die sich im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse bei der Auftrags­erfüllung ergeben können.
2. Das Institut erfüllt diese Informationspflicht auch während der Dauer des Vertrages.

VI. Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kundin hat das Recht des Auftraggebers, den Vertrag jederzeit zu kündigen, ohne dafür eine Entschädigung zu entrichten. Eine Schadenersatzpflicht wegen Kündigung zur Unzeit bleibt vorbehalten.
3. Das Institut behält sich für problematische Fälle das Kündigungsrecht vor.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

VII. Rückgabe der Unterlagen und Datenschutz

1. Nach Auflösung des Vertrages werden auf Wunsch der Kundin die Daten im Computer gelöscht. Sonstige Unterlagen, welche die Kundin betreffen, werden ihr zur Verfügung gestellt oder vernichtet.
2. Die Kundin kann auch verlangen, dass die Daten im Computer gespeichert bleiben. Dann verpflichtet sich das Institut, die Daten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Kundin oder bei Abschluss eines neuen Vertrages zu verwenden.
3. Das Institut verpflichtet sich, während der Dauer und nach Auflösung des Vertrages, die rechtlichen Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit zu befolgen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages werden schriftlich festgelegt.
2. Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.
3. Gerichtsstand ist Zürich.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |